

Aufgabe auf die Verhältnismäßigkeit des Polizeieinsatzes hinwirken können und müssen. Wo trotz aller Bemühungen dies nicht erreicht werden kann, ist eine umfassende Dokumentation des Geschehens erforderlich, auch zur Wahrung von Rechtsansprüchen Geschädigter.

Wir bitten Sie, Frau Jochner-Weiß, darauf hinzuwirken, dass bei Abschiebungen von Familien mit Kindern vorher geprüft werden sollte, ob die Anwesenheit von entsprechend ausgebildetem Fachpersonal (z.B. Sozialpädagogen*innen, Seelsorger*innen) notwendig ist. Hierzu sollte ggf. das Jugendamt mit einbezogen werden.

Im Rahmen einer Abschiebung wird das Grundrecht auf Unverletzbarkeit der Wohnung (Art. 13 GG) verletzt. Das „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ von 2019 hat diesen Bereich in § 58 Abs. 4 bis 9 AufenthG aufgegriffen. Darin ist das Betreten bzw. Durchsuchen von Wohnungen zum Zwecke der Abschiebungen geregelt. Da die Unverletzbarkeit der Wohnung laut Bundesverfassungsgericht in engem Zusammenhang mit der Würde des Menschen steht, welche „zu achten und zu schützen [...] Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ ist (GG Art. 1 Abs. 1), ist hier eine besondere Sensibilität erforderlich. Grundrechte gelten für alle Menschen.

Wir bitten Sie, Frau Jochner-Weiß, darauf hinzuwirken, dass die Grundrechte eingehalten werden.

Sehr geehrter Herr Innenminister Joachim Herrmann,

Hinter jeder Abschiebung (Rückführung) verbirgt sich ein Mensch, dessen Leben durch diese staatliche Maßnahme eine fundamentale Änderung erfährt und der sich dadurch in einer absoluten Ausnahmesituation befindet. Ganz besonders trifft dies auf Familien mit minderjährigen Kindern zu, die in ihre Herkunftsstaaten rückgeführt werden sollen. Auch für die Polizeibeamt*innen, die eine Abschiebung durchführen müssen, stellt dieser Vorgang eine Maßnahme dar, die sie in besonderer Weise fordert.

Wir bitten Sie, Herr Herrmann, sich dafür einzusetzen, dass spezielle Schulungen der bei Abschiebungen eingesetzten Beamt*innen verpflichtend sind.

Wir sehen dabei folgende Schwerpunktbereiche:

- Vertieftes Rechtswissen, hier besonders Grundgesetz z.B. Art.1(Die Würde des Menschen...) und Art.13 (Unverletzlichkeit der Wohnung...) GG
- Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes
- Deeskalationstrainings und -strategien, hierbei insbesondere der Verzicht auf unverhältnismäßige und unangemessene Gewaltanwendung
- Basiswissen zu den Themen Flucht und Asyl
- Schulung von interkulturellen Kompetenzen

Wichtig ist zudem die Beachtung spezieller Bedürfnisse von Frauen, bei Krankheiten/ körperlichen Einschränkungen, Medikamenteneinnahme etc. Die spezifischen Bedarfe der bei Familienabschiebungen beteiligten Kinder und Jugendlichen gilt es zu berücksichtigen. Deshalb betrachten wir hier ein besonders sensibles Vorgehen der Beamt*innen als unabdingbar.

Darunter verstehen wir:

- Hinzuziehen von psychologisch geschultem Personal
- Weibliches Personal für Frauen und Mädchen
- Ein Vorgehen, das auf der Grundlage von Kinderrechten Standards für die Bedarfe von jungen Menschen definiert und anerkennt.
- Keine Abschiebungen von Eltern/Elternteilen, wenn dadurch die Familie getrennt wird.
- Verzicht auf einen Nachtflug
- Begleitung zum Flughafen von einer der Familie vertrauten Person